

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

## Gegen Zustellungsnachweis

Firma

Windpark Börstadt GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Bauen und Umwelt

Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Monika Steingaß  
msteingass@donnersberg.de

Tel. 06352 710-143

Fax 06352 710-267

Büro 225

Unser Zeichen: 7/5610-01/09 WP Börstadt  
GmbH & Co. KG

Datum: 31.03.2025

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und andere Gesetze

Antrag der Windpark Börstadt GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Windenergieanlage Börstadt (BOE 01)) vom Typ Enercon E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5,56 MW mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer max. Gesamthöhe von 246,6 m über GOK und einem Rotordurchmesser von 160 m in der Gemarkung Börstadt, Flurstück-Nr. 1333, Verbandsgemeinde Winnweiler, Donnersbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG folgenden

### I. GENEHMIGUNGSBESCHEID:

- Der Firma Windpark Börstadt GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird hiermit die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) - (BOE 01) in der Gemarkung Börstadt, Flurstück-Nr. 1333 mit einer maximalen Gesamthöhe von 246,6 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
BOE 01	Enercon E-160 EP5 E3	5,56 MW	166,6 m	160 m	421.810 / 5.491.101

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

**Mo - Mi** 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr  
**Do** 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr  
**Fr** 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

**BIC** MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35  
**Volksbank Alzey-Worms eG**  
**BIC** GENODE61AZY · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, bestehend aus

### **Allgemeines**

- A Deckblatt
- B Anschreiben
- C Planungsvollmacht
- D Inhaltsverzeichnis
- E Antrag UVP

### **Kapitel 1 – Antragsformulare**

- 01.01.01 Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG
- 01.01.02 Formular 1.2 – Antrag
- 01.01.03 Anlage 1 – Ansprechpersonen
- 01.02.01 Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen
- 01.02.02 Anlage 2 – Anlagen und Betriebsbeschreibung
- 01.03.01 Formular 3 – Anlagendaten, Reihenfolge nach Fließbild
- 01.03.02 Anlage 3 – Fließbild
- 01.04.01 Formular 4 – Gehandhabte Stoffe
- 01.04.02 Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe
- 01.05.01 Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)
- 01.05.02 Formular 5.2 – Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Quelle)
- 01.06.01 Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
- 01.06.02 Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>O, PFC)
- 01.07 Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
- 01.08.01 Formular 8.1 – Angaben Betriebsbereich
- 01.08.02 Formular 8.2 – Anlagen in Betriebsbereichen
- 01.08.03 Formular 8.3 – angemessener Sicherheitsabstand
- 01.08.04 Anlage 4 – Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches
- 01.09.01 Formular 9.1 – anfallende Abfälle
- 01.09.02 Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung
- 01.09.03 Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser
- 01.09.04 Formular 9.3A – Angaben zur Abwasserbehandlung
- 01.10.01 Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 01.10.02 Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 01.10.03 Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz
- 01.11.01 Formular 11.1 – Brandschutz

- 01.11.02 Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen
- 01.12.01 Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege
- 01.12.02 Formular 12.2 – UVP Screening

## **Kapitel 2 – Technische Daten der WEA**

### **Allgemeines**

- 02.01 Kurzbeschreibung
- 02.02 Koordinatentabelle
- 02.03 Standortplan A4
- 02.04 Übersichtslageplan A4
- 02.05 Übersichtslageplan RROP FNP A4
- 02.06 Zuwegungsplanung A4

### **Technische Daten der WEA**

- 02.A.01 Technische Beschreibung
- 02.A.02 Technical data sheet Tower
- 02.A.03 Technische Beschreibung Turm
- 02.A.04 Layout drawing Elevation drawing hybrid tower
- 02.A.05 Technische Beschreibung Fundamente
- 02.A.06 Technical data sheet Pile foundation
- 02.A.07 Technisches Datenblatt Gondelabmessungen
- 02.A.08 Zusammenbauzeichnung Gondel
- 02.A.09 Techn. Beschr. Netzanschlussvariante Standard 6 – Transformator in Gondel
- 02.A.10 TB Eigenbedarf
- 02.A.11 TB Farbgebung
- 02.A.12 Technische Beschreibung Hinterkantenkamm
- 02.A.13 Störfallverordnung 12-BImSchV

### **Immissionsschutz**

- 02.B.01 Anlage A
- 02.B.02 Anlage B
- 02.B.03 Schallgutachten (meteoserv 15.12.2021)
- 02.B.04 Schallgutachten Nachtrag (meteoserv vom 18.05.2022)
- 02.B.05 Schallleistungspegel E-160 EP5 E3
- 02.B.06 Schalloptimierung EP5
- 02.B.07 Technische Beschreibung Leistungsoptimierte Schallbetriebe
- 02.B.08 Power-optimised sound modes E-160 EP5 E3
- 02.B.09 Schattenwurfprognose (GAIA mbH vom 20.05.2022)

02.B.10 NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5

### **Anlagensicherheit & Arbeitsschutz**

02.C.01 TB Anlagensicherheit EP5

02.C.02 Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz

02.C.03 Arbeitsschutz Aufbau

02.C.04 Erdung und Blitzschutz

02.C.05 Befuerung und farbliche Kennzeichnung

02.C.06 Zertifikat MB300 Tagesfeuer

02.C.07 Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte

02.C.08 Anerkennung Biral VPF 710 1

02.C.09 DWD Anerkennung Biral SWS-100 Visibility sensor

02.C.10 Zertifikat Nachtkennzeichnung W-ROT

02.C.11 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

02.C.12 TB Notstromversorgung EP5

### **Eiswurf**

02.D.01 TB ENERCON Eisansatzerkennung

02.D.02 Zertifikat Gutachten - Eisansatzerkennung Kennlinienverf

02.D.03 Eisansatzerkennung Kennlinienverfahren und ext. Eissensoren

### **Brandschutz**

02.E.01 BSK E-160 EP5 E3

02.E.02 Stellungnahme Wald

02.E.03 Gondellöschsystem

### **Kapitel 3 – Gehandhabte Stoffe**

03.01 Wassergefährdende Stoffe EP5

03.02 Technisches Datenblatt Abfallmengen

03.03 Stellungnahme Abfallentsorgung

03.04 Erklärung Abwasser

03.05 TB Kühlsysteme

### **Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe**

03.06.01 D0306661-2 GORACON GTO 68

03.06.02 D0327261-1 Sicherheitsdatenblatt Würth HHS 2000

03.06.03 D0361512-2 Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131

03.06.04 D0418756-0 MOBIL SHC GREASE 460 WT

03.06.05 D0514498-2 Sicherheitsdatenblatt Renolin Unisyn CLP 220

03.06.06 D0754108-0 Tribol GR 1350-2.5 PD

- 03.06.07 D0754251-0 UNIVIS HVI 26
- 03.06.08 D0776378-2 Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460
- 03.06.09 D0776385-0a CARTER SG 220
- 03.06.10 D0809999-1 Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G30pink

#### **Kapitel 4 – Baurechtliche Unterlagen**

- 04.01 Bauantragsformular
- 04.02 SOP Entwurfsplanung
- 04.03 BOE GPL E160 Lageplan A1
- 04.04 BOE GPL E160 Längsschnitte A2
- 04.05 BOE GPL E160 Querschnitte A2
- 04.06 ÜLP Wohnbebauung
- 04.07 Baulastenplan
- 04.08 Abstandsflächenberechnung
- 04.09 E-160 EP5 E3 166mNh Abstandsflächenberechnung-RLP
- 04.10 Urkunden Entwurfsverfasser
- 04.11 Turbulenzgutachten I17
- 04.12 Flurstücksliste
- 04.13.01 Pachtvertrag Landesforsten
- 04.13.02 Pachtvertrag Landesforsten Nachtrag
- 04.14 Herstellkosten
- 04.15 Rückbaukostenschätzung
- 04.16 Rückbauverpflichtung
- 04.17 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen
- 04.18 Ansichtszeichnung E-160 EP5
- 04.19 Rückbaukostenberechnung
- 04.20 Amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:2000
- 04.21 Amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:2000 mit WEA

#### **Kapitel 5 – Typenprüfung**

- 05.01 Hinweis Typenprüfung

#### **Kapitel 6 – Natur- und Landschaftsschutz**

- 06.01 UVP-Bericht (gutschker-dongus/Enviro-Plan vom 15.07.2022/ ergänzt 05.01.2025)
- 06.02 Fachbeitrag Naturschutz (gutscher-dongus/Enviro-Plan vom 18.10.2022/ ergänzt 19.03.2025)
- 06.03 Rodungskarte

- 06.04 Eingriffskarte
- 06.05 Biotoptypenkarte
- 06.06.01 Fachbeitrag Artenschutz (gutscher-dongus/Enviro-Plan vom 18.10.2022/ ergänzt 22.04.2022)
- 06.06.02 Karte Wildkatzen
- 06.06.03 Karte Wildkatzen Habitatpotenzial
- 06.07.01 Faunagutachten (Milvus vom 07.10.2022)
- 06.07.02 Karte Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten im 500 m Radius
- 06.07.03 Karte Revierzentren Großvögel
- 06.07.04 Karte Habitatpotenzialanalyse
- 06.07.05 Karte Ergebnisse Aktionsraumanalyse Rotmilan
- 06.07.06 Karte Rasteranalyse zur Raumnutzung des Rotmilans
- 06.07.07 Karte Ergebnisse Aktionsraumanalyse Schwarzmilan
- 06.07.08 Karte Rasteranalyse zur Raumnutzung des Schwarzmilans
- 06.07.09 Karte Detektor Fledermäuse außerhalb von Transekten
- 06.07.10 Karte Detektor Transektbegehungen Fledermäuse
- 06.07 Anhang IV Bilanzierung der Biotope
- 06.08 Stellungnahme Mäusebussard - MILVUS
- 06.09 Stellungnahme Bunker - MILVUS
- 06.10 Stellungnahme Fledermauskästen

#### **Kapitel 7 – Sonstige Unterlagen**

- 07.01 Voranfrage BAIUDBW
- 07.02 Lageplan Stromtrassen Amprion
- 07.03 Stellungnahme Amprion aus BIL
- 07.04 Stellungnahme PLEdoc ohne Anhang
- 07.05 Gutachten Seismologie

zu errichten und zu betreiben.

## II. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter nachfolgenden Bedingungen erteilt und mit den nachfolgenden Auflagen verbunden:

### **I. Arbeits- und Immissionsschutz**

#### **Schallimmissionsbegrenzung**

1. Der Nachtbetrieb (22:00 – 06:00 Uhr) der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebes eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten der Betreiberin zu berücksichtigen.
2. Für die nachstehend genannten Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm [TA Lärm] vom 26.08.1998):

Immissionsorte		Nutzungseinstufung	IGW nachts
IO A	Wohnhaus Aalbach (Börrstadt)	MI	45 dB(A)
IO B	Kaiserstraße 8 (Börrstadt)	MI	45 dB(A)
IO C	Kapellenweg 9 (Börrstadt)	WA	40 dB(A)
IO D	Zum Petersberg 12 (Börrstadt)	WA	40 dB(A)
IO E	Sonnenhof (Börrstadt)	MI	45 dB(A)
IO F	Amtsstraße 17b (Sippersfeld)	WA	40 dB(A)
IO G	Amtsstraße37 (Sippersfeld)	WA	40 dB(A)
IO H	In der Kummel 44 (Sippersfeld)	WA	40 dB(A)

#### **Schalleistungspegel**

3. Der Schalleistungspegel  $L_{e,max}$  der Windenergieanlage darf nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüros MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, 61194 Niddatal vom 15.12.2021; Berichts-Nr.: NO-BOE-1221 und vom 18.03.2022, Berichts-Nr.: NO-NAI-BOE-0322. Die Prognose und die Summschalleistungspegel beruhen auf den Angaben des Herstellers und beinhalten laut schalltechnischem Gutachten einen Zuschlag in Höhe von  $k=2,1$ .

		WEA BOE 01
3.1.	Betrieb in der Nacht (22:00 – 06:00)	108,9 dB(A)
3.2	Betrieb am Tag (06:00 – 22.00 Uhr)	108,9 dB(A)

4. Die Windenergieanlage BOE ist während des Tag- und Nachtzeitraumes (00:00 – 23:59 Uhr) bei Nennleistung (Betriebsmodi BM 0s) mit einer maximalen Leistung von 5560 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,6 min<sup>-1</sup> gemäß den Herstellerangaben im „Technischen Datenblatt Betriebsmodi 0 s Enercon Windenergieanlage E-160 EP5 E3 / 5560 kW mit TES“<sup>““</sup>, Dokument Nr.: D02250920/3.0-de / DA vom 12.01.2021, zu betreiben.

Der Anlage Enercon E160-EP5 E3 bei Nennleistung ist folgendes Oktavspektrum zugehörig ( $L_{e,max,Oktav}$  in dB(A)): laut schalltechnischem Gutachten mit Zuschlag  $K=2,1$

63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	Summe
87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3	108,9

5. Gesamtbelastung an den Immissionsorten für die Nachtzeit (oberer Vertrauensbereich  $L_o$  in dB(A))  
Laut schalltechn. Gutachten mit  $k=2,1$

Immissionsorte		$L_o$ in dB(A) Nacht	IRW in dB(A) Nacht
IO A	Wohnhaus Aalbach (Börrstadt)	41	45
IO B	Kaiserstraße 8 (Börrstadt)	37	45
IO C	Kapellenweg 9 (Börrstadt)	37	40
IO D	Zum Petersberg 12 (Börrstadt)	36	40
IO E	Sonnenhof (Börrstadt)	37	45
IO F	Amtsstraße 17b (Sippersfeld)	38	40
IO G	Amtsstraße 37 (Sippersfeld)	40	40
IO H	In der Kummel 44 (Sippersfeld)	40	40

6. Beim Betrieb der Windenergieanlage darf - an den Immissionsorten - in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten.

### Messungen der Schalleistungspegel

7. Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionswerte (Schalleistungspegel) der Anlage ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.



8. Innerhalb der Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen ist eine Bescheinigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung vorzulegen.
9. Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e. V.) in der aktuellen Fassung durchzuführen.
10. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall (ungeeignete Wetterlagen) möglich.
11. Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.
12. Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
13. Nach Errichtung der Anlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurde.
14. Immissionsmessung als Alternative:  
Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr.13, kann durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 festgestellt und die Beurteilungspegel gemäß 7/19 der Nebenbestimmung Nr. 1.2 ermittelt werden. Rechtsgrundlage für die Messanforderungen sind die §§ 26 und 28 Nr. 1 BImSchG.
15. Einhaltung der Immissions- und Emissionsbegrenzungen
  - a) Die genannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch eine Messung bestimmte obere Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter Ziffer 3. genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten **und**
  - b) die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer erneuten Schallausbreitungsrechnung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des Interimsverfahrens (LAI - Hinweise zum Schallimmissions-schutz bei Windkraftanlagen - WKA), die nach Ziffern 7-13 gemessenen Schalleistungspegel nicht zu Überschreitungen der unter Ziffer 2 genannten Immissionsgrenzwerte führen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von  $L_{e,max}$  durchzuführen. Die auf Basis des

gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten oder die Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Immissionsgrenzwerte durch eine Immissionsmessung nach Ziffer 14 mit einem Messbericht nachgewiesen werden.

**Hinweise:** Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Immissionsanteil an der Gesamtbelastung während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreitet (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

Immissionsorte		WEA BOE 01
IO A	Wohnhaus Aalbach (Börrstadt)	38 dB(A)
IO B	Kaiserstraße 8 (Börrstadt)	33 dB(A)
IO C	Kapellenweg 9 (Börrstadt)	33 dB(A)
IO D	Zum Petersberg 12 (Börrstadt)	30 dB(A)
IO E	Sonnenhof (Börrstadt)	31 dB(A)
IO F	Amtsstraße 17b (Sippersfeld)	30 dB(A)
IO G	Amtsstraße 37 (Sippersfeld)	31 dB(A)
IO H	In der Kummel 44 (Sippersfeld)	31 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße auf Verlangen vorzulegen.
- Hinweis: Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzuschalten.

### Schattenwurf

- Der von der Windenergieanlage ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/ Büroräume) nicht mehr als 30 Std. im Jahr bei astronomischer Beurteilung (entspricht 8 h/Jahr reale Beschattungsdauer) und nicht mehr als 30 min./Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung o. g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau entsprechender programmierter Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.

19. Die Einhaltung der o.g Grenzwerte ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße vor Inbetriebnahme nachzuweisen.  
Absicherung der Prognose der Antragstellerin.

### **Betriebssicherheit/Eiswurf**

20. Die Windenergieanlage ist mit Vorrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern sicher erkennt und die Anlage stillsetzt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind vom Hersteller der Windenergieanlage /der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022, Enercon Eisansatzerkennung, Enercon Dokument-Nr.: D0154407/11.1-de vom 23.07.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
  - Die Betreiberin der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.
- Hinweis:  
Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiberin der Anlage / Eigentümerin und Eigentümer der Wege) sollte die Betreiberin der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.
21. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Der Standort der Schilder ist so zu wählen, dass sie vor Betreten des Gefahrenbereiches erkannt werden können [(Rotordurchmesser + Nabenhöhe) x 1,5].
22. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt in der aktuellen Fassung) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen der v. g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt werden.
23. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der WEA über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA

erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

### **Arbeitsschutz**

24. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Nr. 17 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
25. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen in Windenergieanlagen) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Betreiberin hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.  
Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße die Prüf Frist fest.
26. Für Arbeiten oder Begehungen der Anlage (Turm und Rotorgondel) sind geeignete Aufstiegshilfe vorzusehen:  
Dazu gehören insbesondere:
  - a) Steigschutz i. V. mit den dafür zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln,
  - b) Ruhepodeste

Hinweis: Bei Arbeiten oder Begehungen der Anlagen sind

  - Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen sowie
  - bei Arbeiten an Nabe und Rotor eine Arretierung des Rotors vorzunehmen.
27. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.  
Die Schutzeinrichtungen
  - müssen stabil gebaut sein,
  - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
  - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
  - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
  - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
  - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

28. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.
29. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen.
30. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. dem erforderlichen Zubehör in den Windkraftanlagen vorzuhalten.

#### **Hinweise:**

##### Lichtimmissionen

31. Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen 13/19 Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen. Allgemein betrachtet sind künstliche Lichtquellen jedoch als Lichtemission zu werten. Die o. g. Lichtleitlinie ihrerseits kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellungen treten nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und können daher wegen der großen Abstände von Windkraftanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind physiologische Blendwirkungen als unwahrscheinlich einzustufen.

Lichtintensität und –farbe, Blink- und Blitzfrequenzen sowie Abstrahlwinkel sind durch die International Civil Aviation Organisation (ICAO) international festgelegt. Insofern sind nationale Abweichungen nur eingeschränkt möglich. Auf nationaler Ebene sind diese in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (LuftKennzVwV) geregelt.

##### Produktsicherheit

32. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers / Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie in aktueller Fassung) für die Windenergieanlagen als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

##### Baustellenverordnung

33. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen
  - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
  - Name und Anschrift des Bauherrn
  - Art des Bauvorhabens
  - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
  - Name und Anschrift des Koordinators
  - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
  - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
  - Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.
34. Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und
- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
  - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

35. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:
- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
  - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
  - Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
  - Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
  - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### **Sonstiges**

36. Die Inbetriebnahme der Anlage ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagekomponenten.
37. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße ist als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unbeschadet der Regelungen nach § 51 b und § 52 b BImSchG jeder Betreiberwechsel mitzuteilen. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen

## **II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **Oberflächenentwässerung**

38. Das witterungsbedingte Niederschlagswasser der WEA wird entlang der Oberfläche der Anlage und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und dort versickert. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass diese breitflächig und ohne Schädigung Dritter über eine belebte Bodenzone erfolgt.
39. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).
40. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind rückzubauen.

### **Wassergefährdende Stoffe**

41. Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
42. Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV) i.V.m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
43. Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
44. Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet.

### **Bodenschutz**

45. Gegen die Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage auf dem Altstandort ehem. US-Munitionsdepot Börstadt (REGNUM: 333 06 009 – 0001) bestehen aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken.

Hinweis: Anfallender Straßenaufbruch ist auf PAK-Kontamination zu prüfen und ggf. fachgerecht zu entsorgen.

### **Abfallwirtschaft - Bau der Anlage**

46. Die beim Bau der neuen Anlage anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Altholz, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

47. Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.  
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 am 01. August 2023 neu in Kraft getreten ist. Danach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen und das darin vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß Ersatzbaustoffverordnung nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.
48. Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Die Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden.  
Weitere Informationen sind der Internetseite [www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de](http://www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de) zu entnehmen.
49. Bei der Beseitigung/Verwertung von Erdmassen ist jedoch zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

#### **Abfallwirtschaft - Betrieb der Anlage**

50. Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.
51. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
52. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
53. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
54. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM - Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
55. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.



### III. Naturschutz / Landespflege

#### Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (S.37 – 40 des Fachbeitrags)

##### 56. Wasser

Das Tag- und Grundwasser, welches sich in den Baugruben sammeln kann, darf nicht ungefiltert in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

##### 57. Schutz des Oberbodens

- Die Bebauung und Versiegelung sind auf das unbedingt notwendige Maß für Fundamentfläche, Nebenanlagen und Zufahrt zu beschränken. Zur Andienung der WEA sind grundsätzlich die bestehenden ausgebauten Wege zu nutzen. Auszubauende bzw. neu anzulegende Wege, Kranstellflächen und Zufahrten sind teilversiegelt als Schotterwege anzulegen. Die Zuwegung zur Anlage ist grundsätzlich in die Kranstellfläche zu integrieren.
- Bei den Erdarbeiten ist DIN 18300 zu beachten. Das Regenwasser versickert vor Ort. Es ist zu vermeiden, nasse Böden zu befahren. Generell sind bei allen Landschaftsbauarbeiten in Verbindung mit dem Bauvorhaben die entsprechenden DIN-Vorschriften zu beachten, auch wenn diese im Einzelfall nicht explizit genannt wurden.

##### 58. Rückbau temporär genutzter Flächen

- Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen ist auf Geovlies aufzubauen, damit das Material beim Rückbau restlos entfernt werden kann.
- Die temporären Lager- und Montageflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen.
- Die Fundamentfläche ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder mit Oberboden zu bedecken, damit dieser Teilbodenfunktionen übernehmen kann.
- Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen.

##### 59. Vegetation

- Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind vor Beschädigungen (z.B. am Stamm oder Wurzelbereich) durch Baustellen- und Anlieferungsverkehr zu schützen.
- Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.
- Die Pflege der anlagenumgebenden Freiflächen, wie Fundamentüberschüttung und Schotterflächen ist extensiv durchzuführen, d. h. kein Einsatz chemischer Mittel sowie Freischnitt nur bei Bedarf.
- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten (s. o.) geschützt werden und deren Nutzung im Rahmen der Montage oder von Reparaturen zwingend notwendig ist.

- Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

### Vögel

60. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist eine Rodung oder ein Rückschnitt von Gehölzen ausnahmslos nur während der Periode ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (außerhalb der Brutzeiten), um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
61. Um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht zu beschädigen oder zu zerstören sind geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Bezüglich Arten mit Bindung an höhlenreiche Altholzlebensräume (z.B. Schwarzspecht, Waldkauz, weitere Höhlenbrüter) muss zum Erhalt geeigneter Ersatzhabitate Rodungen in Altholzbeständen bzw. von Einzelbäumen mit Höhlenbildung vermieden werden, wenn alternativ auch andere Waldbereiche genutzt werden können, z.B. für Zuwegungen oder temporäre Baustellenbereiche.
62. Die durch die Errichtung der Anlagen neu entstehenden Freiflächen innerhalb des Waldes sind zudem zur Nahrungssuche für Großvögel unattraktiv zu gestalten, z.B. durch großflächige Schotterung des Mastfußbereichs und durch regelmäßige Beseitigung aufkommender Vegetation.

### Fledermäuse

63. **Abschaltalgorithmus:** Vorsorgliche Abschaltung im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober ab einer Stunde (bzw. von September bis Oktober drei Stunden) vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern Temperaturen über 10°C und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorliegen.
64. Aus einem parallellaufenden zweijährigen Höhenmonitoring sind notwendige Anpassungen der Abschaltzeiträume nach dem ersten Kalenderjahr nach Errichtung zu erstellen, die in einem weiteren Kalenderjahr in Prüfung genommen werden sollten. Aus den Ergebnissen kann ein neuer Abschaltalgorithmus entwickelt werden, der mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen ist.
65. Um das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
  - Baubedingte Baumfällungen im nördlichen Eichenwald (außerhalb der eingezäunten Bunkeranlage) sind aufgrund von einer Quartiernutzung der Bechsteinfledermaus zu unterlassen.
  - Bodenverdichtende Baumaßnahmen sind, wenn möglich mit vibrationsarmen Baumethoden (z.B. Walzen statt Rütteln) durchzuführen. In dem Fall, dass keine vibrationsarmen Methoden zur Verfügung stehen, sind ggf. Bauzeitbeschränkungen zu prüfen (Durchführung von vibrationsstarken Maßnahmen nur außerhalb der Wochenstubezeit der Bechsteinfledermaus).
  - Bei baubedingten Rodungen ist im Umfeld der Baufelder der WEA sowie der nötigen Zuwegungen im Einzelfall vor Rodung eine Prüfung auf Quartierpotenzial durchzuführen. Die Rodungsarbeiten müssen von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Vor Fällung sind potenzielle Winterquartierbäume mit Brusthöhendurchmessern > 40 cm auf evtl. Besatz durch überwinterte Fledermäuse zu überprüfen.

66. Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger

Die Fundamentgruben sind im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Siehe Nr. 12) allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen

Haselmaus

67. Auf allen Rodungsflächen sind während der Winterschlafphase (frühestens ab November bis Ende Februar) die vorhandenen Gehölze auf den Stock zu setzen. Dies ist händisch und einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders oder einer Motorsäge durchzuführen. Eine Fällung mit einem Harvester ist bei ausreichender Wegebreite und von befestigten Wegen aus ebenfalls möglich.
68. Das Befahren der Rodungsflächen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit nicht gestattet, um eine Zerstörung der am Boden befindlichen Winterester der Haselmaus zu verhindern. Zudem sollten die Bäume schonend gefällt werden (z.B. Abseiltechnik, Einsatz von speziellen Erntemaschinen mit Auslegearmen zur zeitgleichen Stammentnahme, etc.), um Beeinträchtigungen des Bodenbereichs durch aufschlagende Bäume zu minimieren.
69. Um eine Zerstörung von Winterestern zu vermeiden, muss die Biomasse bzw. Baumstämme händisch und bodenschonend im Anschluss an die Fällung in den Monaten November bis Februar entfernt werden. Starkholzstämme können auf der Fläche verbleiben (auf allen Rodungsflächen).
70. Die notwendige Bodenbearbeitung im Waldbereich, also die Entfernung der Wurzelstöcke mit schwerem Gerät, darf frühestens ab Mai nach Beendigung der Winterschlafphase der Haselmaus erfolgen (auf allen Rodungsflächen). Alternativ kann in der Saison vor Baubeginn eine Haselmaus-Erfassung auf allen Rodungsflächen durchgeführt werden.
71. Die Erfassung erfolgt in der Aktivitätszeit der Haselmaus (April bis November) und der Baubeginn ist so zu legen, dass die Vermeidungsmaßnahmen bei einem Nachweis der Haselmaus noch umgesetzt werden können. Wird keine Haselmaus nachgewiesen, entfallen die oben genannten Maßnahmen.

Wildkatze

72. Im Rahmen der Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung ist darauf zu achten, dass keine geeigneten Strukturen für die Wildkatze auf den Flächen entstehen, die eine Anlockung und Nutzung der Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Wildkatze bewirken können. Entnommene Gehölze und Gestrüpp sind daher vollständig von den Flächen zu entfernen.
73. Im Vorfeld der Rodungs- und Bautätigkeiten sind die Eingriffsbereiche sowie deren Umkreis von 50 m auf mögliche Quartierlagen der Wildkatze hin zu untersuchen. Sollten Quartierlagen festgestellt werden, müssen diese in doppeltem Umfang ausgeglichen werden.
74. Sollte mit den Baumaßnahmen mit zeitlicher Unterbrechung von mehreren Wochen/Monaten zu den erfolgten Rodungsmaßnahmen während der Aufzuchtzeit begonnen werden, sind vorher, bspw. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung, die Eingriffsbereiche sowie das Umfeld (Radius: 50 m) auf mögliche Vorkommen (besetzte Quartierlagen) der Wildkatze (auch im Hinblick auf mögliche Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus) zu kontrollieren und bei positiven Nachweisen das weitere Vorgehen mit der zuständigen

Naturschutzbehörde abzuklären. Die Bereiche um die WEA können potenziell als Streif- und Jagdgebiet genutzt werden.

75. Zur Vermeidung von Störungen sind die Rodungs- und Bautätigkeiten möglichst außerhalb der Hauptaktivitätsphasen (Dämmerung und Nacht) durchzuführen.

76. Eine Baufeldfreimachung mit Entfernung von Geheckstrukturen darf nicht im Zeitraum der Jungenaufzucht von März bis Ende Oktober stattfinden. Im Zeitraum der Jungenaufzucht der Wildkatze (März bis Ende August) ist auf Baumaßnahmen vor Sonnenaufgang zu verzichten. Ggf. notwendig werdende Abweichungen sind mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

77. Emissionen

Die Lärm- und Staubemissionen sowie Bewegungsunruhe während der Baumaßnahmen sind so gering wie möglich zu halten

78. Bauliche Anlage

- Die farbliche Gestaltung des Mastes in Weißgrautönen, evtl. ergänzt um Grüntöne im unteren Mastbereich soll die Auffälligkeit des Bauwerkes in der Landschaft vermindern. Eine Beschichtung der Rotorblätter soll eine Reflexion ausschließen.
- Es wird eine nicht-reflektierende Mattlackbeschichtung verwendet. Eine Überhöhung des Fundamentes über die Geländeoberkante hinaus soll vermieden werden.
- Die DIN-Vorschriften über Landschaftsbauarbeiten sind einzuhalten.
- Generell sind bei allen Landschaftsbauarbeiten in Verbindung mit dem Bauvorhaben die entsprechenden DIN-Vorschriften zu beachten, auch wenn diese im Einzelfall nicht explizit genannt werden.

79. Umweltbaubegleitung

Um sicherzustellen, dass alle genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eingehalten werden, ist eine Überwachung der Bauarbeiten durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege durchzuführen. Insbesondere folgende Punkte sind zu beachten:

- Es ist besonders darauf zu achten, dass nur die nötigsten Rodungen durchgeführt werden und ältere Bäume mit mindestens mittlerem Baumholz nach Möglichkeit erhalten bleiben.
- Vor der Rodung ist eine Quartierkontrolle (Fledermäuse) der Rodungsbereiche und eine Kontrolle auf Vorkommen von Wildkatzen-Wurfplätze durchzuführen.

80. Rückbau

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist u. a. für WEA als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Der Rückbau wird durch eine Bürgschaft durch den Betreiber abgesichert. (s. Nebenbestimmung Ziffer V.109)

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (S. 41f., 47-52 des Fachbeitrags)**

**Vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse (S. 23 des Fachbeitrags Artenschutz)**

81. Aufgrund der Erfassung potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse wird ein Kompensationsbedarf von 15 Fledermauskästen (Höhlenkästen) für die Kompensation angesetzt. Diese sind noch vor Baufeldräumung/ Rodung fachgemäß zu installieren, sodass das Auslösen der Verbotstatbestände im Voraus vermieden werden kann. Der tatsächliche Kompensationsbedarf kann erst nach erneuter Quartiererfassung im Zuge der ökologischen Baubegleitung nach Abgrenzung des Eingriffsbereiches durch ein Vermessungsbüro ermittelt werden.
82. Sollte im Rahmen der ÖBB wider Erwarten ein höherer Kompensationsbedarf ermittelt werden, ist die Anzahl der Fledermauskästen (Höhlenkästen) entsprechend anzupassen (MILVUS 2024b) und an die UNB zu melden.

### **Externe Ausgleichsmaßnahmen**

#### Maßnahme 1: Anlage von Wildkatzenburgen und Aufwertung des Habitats der Wildkatze (S. 47ff. des Fachbeitrags):

83. Auf dem Flurstück 1496/0 ist als Ausgleich für Habitatbeeinträchtigungen der Wildkatze innerhalb der Eingriffsbereiche eine Wildkatzenburg zu errichten und eine begleitende Bepflanzung als zusätzliche Lebensraumaufwertung vorzunehmen. Die gesamte Fläche von etwa 1.832 m<sup>2</sup> soll der Aufwertung dienen.
84. Die Bestandsgehölze sind dabei zu erhalten. Das Flurstück befindet sich ca. 500 m nordwestlich der WEA und wird auf drei Seiten von Wald begrenzt. Auf der nördlichen Seite grenzt die Fläche an östlich liegende Streuobstwiesenbestände an. Die Lage der Fläche ist störungsarm. Die Randbereiche der Fläche sind als Waldsäume ausgeprägt. Der Aufwuchs der Fläche besteht überwiegend aus Brombeersträuchern aber auch größeren Gehölzen wie z.B. schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) (siehe Abbildung 5). Daneben finden sich auf der Fläche Grünschnittabfälle und sonstiger anthropogener Abfall (Müll und Schutt).
85. Ein Teil der Maßnahme ist es die Fläche ab Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeiten) von Abfällen zu befreien, ohne den vorhandenen Aufwuchs zu entfernen. Anschließend ist im südwestlichen Teil der Fläche (in Richtung Militärdepot) eine Wildkatzenburg zu errichten.
86. Die Wildkatzenburg ist möglichst zentral in der Fläche zu errichten, um Störungen von außen zu vermeiden. Für das Errichten von Wildkatzenburg eignen sich umgedrehte Wurzelteller, Reisighaufen oder Holzpolder. Die Wildkatzenburg soll die Maße von etwa 3 m Länge und 3 m Breite sowie eine Höhe von etwa 1,80 m aufweisen. Zusätzlich zur Wildkatzenburg sind heimische Beerensträucher auf der Fläche zu pflanzen. Diese dienen der Wildkatze als Deckung und gleichzeitig werden noch Nahrungsquellen für andere Arten geschaffen.
87. Pflanzungen sind auf mindestens 20 % der Fläche aus folgenden Arten herzustellen: Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) oder ähnlichen Beerensträuchern. Es sind mindestens drei Gehölzgruppen mit je 30 Sträuchern (und jeweils mindestens drei verschiedenen Straucharten) mit einem Abstand der Gruppen zueinander von 1,5 m bzw. 3 m zum Waldrand zu pflanzen. Der Abstand zum Waldrand dient zur Vermeidung von Störungen von angrenzenden Flächen. Die Pflanzqualität der Beerensträucher ist mit mind. 60-100 cm Höhe und zweimal verpflanzt (2xv) zu wählen.

### Maßnahme 2: Waldstilllegung Teil 1 (S. 50f. des Fachbeitrags)

88. Das Flurstück 394/5 ist als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sowie Arten und Biotope innerhalb der Eingriffsbereiche eine Stilllegung der forstlichen Nutzung vorzunehmen. Das Flurstück befindet sich nördlich der A63 im FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH6313-301) in der Gemarkung Falkenstein (Flur 0). Es wird hier eine Teilstilllegung des südlichen Waldstücks (siehe Abbildung 7) angedacht. Die Fläche ist ca. 2,2 ha groß, davon sind 0,9 ha Buche 60-183 jährig, 1,0 ha Eiche 60-183 jährig und auf den restlichen Flächen Douglasie und Kiefer 60 jährig. Stillgelegt wird der Teil mit 0,9 ha Buchenwald.
89. Für den Ausgleich des Schutzguts Boden werden 6.961 m<sup>2</sup> Fläche benötigt. Durch die Stilllegung werden 9.000 m<sup>2</sup> (0,9 ha) Boden dauerhaft aus der Nutzung genommen. Somit entfallen auf diesen Flächen Bodenverdichtungen durch Forstmaschinen und es wird durch die entstehende Vegetation (Strauchschicht) auch eine biologische Tiefenlockerung sowie Erosionsschutz geschaffen. Der Biotopwert der Fläche beträgt zurzeit 90.000 Biotopwertpunkten. Nach Stilllegung liegt der Biotopwert des Zielzustandes bei 117.000 Biotopwertpunkten. Das macht einen gewonnen Biotopwert von 27.000 Biotopwertpunkten. Auszugleichen sind durch den Eingriff 88.799 Biotopwertpunkte. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf von 61.799 Biotopwertpunkten, der ausgeglichen werden muss.

### Maßnahme 3: Waldstilllegung Teil 2 (S. 51f. des Fachbeitrags)

90. Die Maßnahme sieht einen multifunktionalen Ausgleich vom Schutzgut Boden sowie Arten und Biotope vor. Das Flurstück 394/5 ist als Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sowie Arten und Biotope innerhalb der Eingriffsbereiche eine Stilllegung der forstlichen Nutzung vorzunehmen. Das Flurstück befindet sich nördlich der A63 im FFH-Gebiet „Donnersberg“ (FFH-6313-301) sowie Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“ (LSG-7333-013) in der Gemarkung Falkenstein (Flur 0). Hier ist eine Teilstilllegung der nordwestlich an die Waldfläche der Maßnahme 2 angrenzenden Waldfläche vorgesehen (siehe Abbildung 8). Die Fläche ist ca. 2,6 ha groß und besteht aus einem 130- bis 200-jährigen Eichen-/Buchenwald.

### **Eingriffe in das Landschaftsbild / Ersatzzahlung**

91. Für das Landschaftsbild wird zudem eine Ersatzzahlung in der Höhe von **84.672,17 €** notwendig.

Wie in Kapitel 6.5 des Fachbeitrages Naturschutz dargelegt, ergibt sich für die geplante Maßnahme nach Bewertung des Landeskompensationsverordnung LKompVO eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 84.672,17 €

Die zu leistende Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz RLP auf das folgende Konto der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Im Betreff sind unbedingt die Zulassungsbehörde (KV Donnersbergkreis) sowie die Kennung "**EIV-032025-3A6JM5, Eingriffsverfahren WEA, Windpark Börstadt**" anzugeben.

Der Genehmigungsbehörde ist unaufgefordert ein Zahlungsnachweis vorzulegen.

#### IV Forstrecht

92. Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer **I.1.** benannten Windenergieanlage WEA BOE 01 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	<b>Befristete Umwandlungsflächen</b> werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						<b>Temporäre Rodungsflächen</b> Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			<b>Rodungs-</b> <b>flächen</b> <b>Gesamt</b>
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m <sup>2</sup>	Kranstell- fläche m <sup>2</sup>	Kranaus- legerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zufahrts- radien m <sup>2</sup>	<b>Rodungsfläche</b> <b>(dauerhaft)</b> <b>Gesamt</b> m <sup>2</sup> <b>(Summe Sp. 2-6)</b>	Arbeits- / Montage- fläche m <sup>2</sup>	Lager- fläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8-9)	<b>dauerhaft +</b> <b>temporär</b> <b> </b> <b>m<sup>2</sup></b> <b>(Sp. 7 + 10)</b>
<b>WEA1</b>	452	1.620		2.521	1.398	<b>5.991</b>	12.400	1.503	13.903	<b>19.894</b>
...										
...										
...										
Summe										

**wird** auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 19.894 m<sup>2</sup> aufgrund §14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] **unter Maßgabe der unter Ziffern 93 bis 104 festgesetzten Auflagen befristet erteilt.**

93. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.g. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

#### **Auflagen Umwandlungsgenehmigung**

94. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
95. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 WaldG mit einer Flächengröße von 0,5991 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA BOE 01 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
96. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung

und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**17.973 €**

(in Worten siebzehntausendneunhundertunddreiundsiebzig Euro Euro)

(30.000,-€/ha (inklusive jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer) befristete Rodungsfläche)),

festgesetzt.

97. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.
98. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.
99. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
100. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den WEA müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
101. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen.
102. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen (s. auch Nebenbestimmungen Brandschutz).
103. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer WEA durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
104. Zudem ist den örtlichen Feuerwehren auf Wunsch die Anbringung von Systemen zum Zwecke des Waldbrandmonitorings zu gestatten.



## V. Baurecht

105. Die baurechtliche Stellungnahme wird auf der Grundlage des § 249 Abs. 1 BauGB und § 245e BauGB mit den Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land erstellt. Die geplante Anlage BOE 01 liegt innerhalb eines genehmigten Vorranggebietes Windenergie und ist von daher genehmigungsfähig ohne die Erstellung eines Bebauungsplanes.
106. Die Koordinaten des Mastmittelpunktes für die WEA BOE 01 sind gem. UTM32 (ETRS 89): Ostwert: (**X ETRS 32**): 421.810, Nordwert: (**Y ETRS 32**): 5.491.101  
  
Die WEA **BOE 01** steht auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Börstadt: 1328, 1329, 1333 und 1334, diese sind durch Eintragung einer Baulast zu vereinigen. Die Geländehöhe beträgt 166,6 m NHN
107. Vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) sind die zur Sicherung der Abstandsflächen erforderlichen Baulasten auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Börstadt einzutragen:  
WEA BOE 01: 1329 und 1334
108. Vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) ist das Turbulenzgutachten / Gutachten zur Standort-eignung in der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung nachzureichen.
109. Zur Sicherung des Rückbaus ist für die Windenergieanlage eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 274.990,00 €** vor Baubeginn vorzulegen. Wird der Rückbau der baulichen Anlage nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, wird dieser von der zuständigen Überwachungsbehörde / Bauaufsicht im Wege der Ersatzvornahme und unter Inanspruchnahme der hinterlegten Sicherheitsleistung vorgenommen.
110. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
111. Die Gesamthöhe der Windenergieanlage darf 246,6 m ab GOK nicht überschreiten.
112. Die dauerhaft mit Schotter befestigten baulichen Anlagen am Standort der WEA dürfen 2.500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
113. Die dauerhaft befestigte Grundfläche für das Fundament der Windenergieanlage darf 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
114. Vor Baubeginn muss der von einem Prüfer für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis in 1-facher Ausfertigung vorgelegt werden.
115. Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig. Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnungen sowie Logos der Betreiber an der Gondel.
116. Bei der Farbgebung von Mast, Gondel und Rotorblättern sind nur helle oder landschaftsangepasste, matte nichtreflektierende Farbtöne zu verwenden.

117. Eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Personen, durch Eiswurf ist mit Hilfe technischer Einrichtungen oder organisatorischen Maßnahmen auszuschließen. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
118. An der WEA sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.
119. Die Maßnahmen zur Flugsicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Tagfeuerung ist nicht zulässig.
120. Hinweis:
  - Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergie-Anlagen ist entsprechend zu belegen.
  - Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit ausgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen.
  - Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

## VI. Brandschutz

### Feuerwehrpläne

121. Für die Windenergieanlage sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 in der aktuellen Fassung zu erstellen. Der Entwurf der Pläne ist vorab zur Freigabe an vb@donnersberg.de zu übermitteln. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne 4-fach in wasserfester Papierform und 2-fach in Papierform (je in einem schmalen roten Ordner in DIN A 4, Pläne in DIN A 3 in Klarsichtfolie, nicht laminiert) sowie 2-fach auf Datenträger (CD oder DVD) einzureichen. Die Verteilung übernimmt die Brandschutzdienststelle.
122. Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu aktualisieren. Besonderer Wert liegt hierbei auf den allgemeinen Objektinformationen (Ansprechpartner, Erreichbarkeit, etc.).
123. Der Feuerwehrplan muss einen Zufahrtswegeplan, eine Topographische Karte, sowie einen Sperrplan enthalten, in dem zu der zu genehmigenden Windenergieanlage ein Gefahrenbereich von 500 m und 1.000 m abgelesen werden kann.  
Der für die Feuerwehr- und Rettungskräfte ideale Anfahrtsweg soll ausgehend vom Punkt des Verlassens einer öffentlichen Straße beschrieben und im Plan erkennbar sein.

### Brandschutzordnung

124. Es ist analog zum Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A gut sichtbar auszuhängen.
125. An gut sichtbarer Stelle ist an der WEA die Rufnummer eines Ansprechpartners des Betreibers der Anlage anzubringen.

## Brandmeldung

126. Die Weiterleitung von eindeutigen Brandmeldungen durch die die Anlage zu betreuende Service-Stelle an die zuständige Integrierte Leitstelle (hier: Integrierte Leitstelle Kaiserslautern) muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.
127. Die Windenergieanlage ist zum Ermöglichen einer eindeutigen Zuordnung mit einer individuellen Kombination aus Buchstaben und Zahlen zu versehen. Diese ist in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen. Weiter ist die Anlage im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem ([www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie“ zu hinterlegen.

## Sonstiges

128. Die Baumaßnahme ist durch den Konzeptersteller des Brandschutzkonzeptes oder einen anderen geeigneten Brandschutzsachkundigen zu begleiten (Fachbauleiter Brandschutz nach § 56a Abs. 2 LBauO). Der Fachbauleiter Brandschutz ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Baubeginnsanzeige zu benennen. Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen entsprechend dem Brandschutzkonzept sowie der in der Baugenehmigung aufgeführten brandschutztechnischen Nebenbestimmungen durch den Fachbauleiter Brandschutz zu prüfen und abnehmen zu lassen.

## VII. Verkehrsrecht

### Entscheidungen

129. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage in der Gemarkung Börrstadt, Flurstück 1333, mit einer max. Höhe von 614,40 m ü. NN (max. 247,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
130. Die luftrechtliche Zustimmung gern. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
131. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an der Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
132. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

### Hinweise

133. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist dies dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen, mitzuteilen.

### Nebenbestimmungen Verkehrsrecht

134. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

135. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
136. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot Es beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
137. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder nach unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
138. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
139. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
140. Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA BOE 01 überragt die sie umgebenden

Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

141. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
142. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
143. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
144. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so sind erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
145. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
146. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
147. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

#### 148. **Veröffentlichung**

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667 c  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10326**

- a. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

149. Der **Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3**, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) unter Angabe des Zeichens **IV-0055-23-BIA** mit endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

### **Straßenverkehrsrecht**

150. Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich des LBM Worms keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die im Rahmen des oben genannten Vorhabens berücksichtigt werden müssten.
151. Sollten jedoch Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgenommen werden, so müssen diese zwingend im Vorfeld mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abgestimmt werden.
152. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte „Kipphöhe“ ( $1/2$  Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe +  $1/2$  Rotordurchmesser) empfohlen wird. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.
153. Die zum Bau von Windenergieanlagen über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.
154. Bezüglich geplanter Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlage und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den LBM - Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms zu richten.
155. Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.
156. Für den späteren Transport der Bauteile der WEA über das öffentliche Straßennetz ist eine Transportstudie zu erstellen. Diese ist frühzeitig mit den zu beteiligenden Stellen, (insbesondere der zuständigen Koordinierungsstelle Großraum- und Schwertransporte der Polizei, dem LBM Worms und der Straßenmeisterei Rockenhausen für den

Straßenbaulastträger, dem Forstamt Donnersberg und der Unteren Naturschutzbehörde wegen evtl. Rückschnittmaßnahmen an der Strecke, mit der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur und ggf. der Deutschen Bahn), abzustimmen.

## VIII. Versorgungseinrichtungen

157. Im Beeinflussungsbereich der Windenergieanlage Börrstadt (BOE) sowie im Bereich der **internen Zuwegung** befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG und es bestehen keine Bedenken.
158. **Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage Börrstadt (BOE) sowie der internen Zuwegung zur WEA stimmt die Pfalzerwerke Netz AG unter der Voraussetzung zu, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten und die Hinweise beachtet werden:**

### Bedingungen

zur WEA und zur internen Zuwegung:

159. Die Zustimmung erfolgt unter Zugrundelegung der Inhalte der an die Pfalzerwerke Netz AG zugesendeten Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, die Pfalzerwerke Netz AG über **nachträgliche Änderungen** dieser Unterlagen zu informieren, da Änderungen die Auswirkungen auf deren vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, der erneuten Prüfung und Zustimmung durch die Pfalzerwerke Netz AG bedürfen.

Hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage Börrstadt (BOE) bestehen keine weiteren besonderen Nebenbestimmungen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der WEA-Typen hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA einer **erneuten Beurteilung und Zustimmung** der Pfalzerwerke Netz AG bedürfen. Gemäß **DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3**, besteht hierbei die Vorgabe, dass unter keinen Umständen bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA der waagrechte, spannungsabhängige Mindestabstand  $a_{LTG} = 10$  m zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung unterschritten werden darf.

### Hinweise:

160. Sofern von der **externen Zufahrt** oder von der **externen Kabeltrasse** der WEA zum Netzverknüpfungspunkt – die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind – Versorgungseinrichtungen betroffen sind (z.B. wenn ein Selbstfahrer oder Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von  $> 4$  m zum Einsatz kommen oder Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG stattfinden sollen), bedarf es der **separaten Abstimmung, Prüfung und Zustimmung durch das Versorgungsunternehmen**. Es wird an dieser Stelle verwiesen auf die Online-Planauskunft, die auf der Webseite der Pfalzerwerke Netz AG zur Verfügung steht: <https://www.pfalzerwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>.

Hier kann der Antragsteller/ der Anlagenbetreiber Auskünfte über die Versorgungseinrichtungen zu Planungszwecken einholen.

Sollten Versorgungseinrichtungen der Pfalzerwerke Netz AG betroffen sein, benötigt die Pfalzerwerke Netz AG **prüffähige Planunterlagen mit genauen Höhenangaben** (z.B. Höhenbezug auf NHN bei ausgebauten Wegen, max. Höhe der eingesetzten Transport-

fahrzeuge etc.). Diese kann der Antragsteller/ Anlagenbetreiber dem Versorgungsunternehmen gerne **digital** zur Verfügung stellen:

[Externe-planungen\\_Kreuzungen@pfalzwerte-netz.de](mailto:Externe-planungen_Kreuzungen@pfalzwerte-netz.de).

Ferner wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hingewiesen und dass zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden bei Baumaßnahmen aber auch beim Transport von WEA-Komponenten die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen des Versorgungsunternehmens einzuhalten sind.

Die „**Leitungsschutzanweisung**“ sowie die „**Bauherrenmappe**“ sind auf der Webseite der Pfalzwerte Netz AG veröffentlicht: <https://www.pfalzwerte-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/leitungsschutz-beim-bau>.

161. Für die Detailabstimmung bezüglich der Einspeisung wenden Sie sich bitte, falls noch nicht geschehen, an die nachstehende Stelle bei der Pfalzwerte Netz AG:

Pfalzwerte Netz AG  
KS-Kfm. Services  
Netzvertrieb - Erzeugungsanlagen  
Postfach 21 73 65  
67073 Ludwigshafen

Herr Landeck  
Telefon: 0621 585-2950  
Telefax: 0621 585-2682  
[Versorgungsmanagement@pfalzwerte-netz.de](mailto:Versorgungsmanagement@pfalzwerte-netz.de)

162. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den unternehmenseigenen Versorgungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Freileitung, Abschalten der Freileitung,) sind vollständig vom Antragsteller/ Anlagenbetreiber zu übernehmen.
163. Die Kostentragung richtet sich nach dem Verursacherprinzip. Dementsprechend sind Kosten für durch das Vorhaben bedingte Änderungen und/oder Schutzmaßnahmen an Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerte Netz AG vom Antragsteller/Anlagenbetreiber zu übernehmen.

## IX. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

164. Die Erschließung erfolgt teilweise über das land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz der Gemeinden. Für die Mitbenutzung der Wirtschaftswege ist ein Gestattungsvertrag mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.
165. Bei den Zuwegungen sind Verbreiterungen und Neuanlagen von Wirtschaftswegen erforderlich. Dabei werden punktuell Katastergrenzen von bestehenden Wirtschaftswegen überschritten.  
Diese über das Wegekataster hinaus benötigten Flächen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vertraglich abzusichern.
166. Eine Flächeninanspruchnahme über den in der Gestattung geregelten Bereich hinaus, darf auch während der Bauphase nicht erfolgen.
167. Die bestehenden und genutzten Wirtschaftswege sind niveaugleich an die angrenzenden Flächen herzustellen bzw. in Kreuzungsbereichen niveaugleich an die auszubauenden Wege anzuschließen.



168. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ist in den notwendigen Bewirtschaftungszeiträumen sicherzustellen.
169. Es ist ferner sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial aus dem Wegebau in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingetragen wird.

## X. Geologie

### Bergbau/Altbergbau:

170. Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Börrstadt, Flurstück 1329, sowie der Zuwegung, kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

### Boden:

171. Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs befindet sich der Standort der Windkraftanlage im Grenzbereich folgender zwei Bodenformen- gesellschaften: „Podsolige Braunerden aus Schuttsand aus konglomeratischem Sandstein (Zechstein bis Buntsandstein)“ sowie „Pelosol-Braunerden aus flachem Ton (Holozän) über Ton (Basislage) über tiefem Ton (Tertiär) aus Tonstein (Rotliegend)“.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“

[https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb\\_downloads/boden/boden\\_themenheft\\_vorsorgender/them](https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/them)

Es wird eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 empfohlen, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Maßnahmensteckbriefe des LGB und des HLNUG

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlage ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

[https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe\\_110902\\_9be.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf)

### Hydrogeologie

172. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

### Ingenieurgeologie

173. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

### 174. Landeserdbebendienst

Die geplante Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Börrstadt war Gegenstand eines seismologischen Gutachtens über die Störeinflüsse der WEA auf die Erdbebenstation Imsbach, Code (IMS), die sich in 3,2 km Entfernung befindet. Für die hier genehmigte, 4. Anlage im Planungsgebiet liegen die gemessenen Störfaktoren noch im akzeptablen Bereich.

### Rohstoffgeologie

175. Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

### Geologiedatengesetz

176. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de/>

zur Verfügung.

Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma). Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

## XI. Allgemeine Regelungen

177. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG.
178. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
179. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von **mehr als drei Jahren** nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
180. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
181. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
182. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt, und der Genehmigungsbehörde **mindestens eine Woche vorher schriftlich** anzuzeigen.
183. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage **ist** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG, unbeschadet der Regelungen nach § 51a und § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuleiten. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen. Ebenso ist ein Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
184. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
185. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gemäß Nebenbestimmungen Nr. VI. 116 und 117 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen stellt gemäß § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

186. Die Ziffern I, II.V.72 und 73 ergehen als aufschiebende Bedingungen, deren Nichtbeachtung zum Nichtinkrafttreten der Genehmigung führen. Die Ziffer I.IV.92, II.VII.130 und II.VIII.158 sind spezialgesetzliche Genehmigungen/Zustimmungen. Die Ziffern II.I-XI.1-30, 36-38, 40-43, 46-48, 50-91, 93-104, 106-119, 121-128, 131-149, 152-156, 159-169, 176-183 sind Auflagen, die zu beachten sind. Die Ziffern II.I-XI. 31-35, 39, 44-45, 49, 105, 120, 129, 150, 151, 157, 170-175 und 184-185 sind Hinweise, die zu beachten sind.

### **III. GEBÜHRENFESTSETZUNG**

1. Für diese Entscheidung werden gemäß des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235), i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 (GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

1.1 Gebühr nach Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) Bes. Gebührenverzeichnis Gebühr Genehmigung	17.298,00 €
1.2 Auslagen für Stellungnahmen der Fachbehörden	
1.3 Gebühr forstrechtliche Genehmigung	14.356,10 €
1.4 Auslagenpauschale Porto	6,90 €

**Gesamtbetrag** **31.661,00 €**

2. Der Gesamtbetrag in Höhe von **31.661,00 €** ist bis zum **30.04.2025** fällig und unter Angabe der **PK-Nr. 157.0002.25** auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.
3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

### **IV. BEGRÜNDUNG**

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 23.10.2022, eingegangen am 03.11.2022 beantragte die Windpark Börstadt GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Absatz 3 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einer max. Gesamthöhe von 246,6 m, einer Nennleistung von 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 160 m, (WEA BOE 01), in der Gemarkung Börstadt, Flurstück-Nr.:1333 Verbandsgemeinde Winnweiler, Donnersbergkreis.

Die Gesellschaft für Alternative Ingenieurtechnische Anwendungen (GAIA) mbH, Jahnstraße 28, 67245 Lamsheim hat die Verfahrensführung in Vertretung für die Windpark Börstadt GmbH &

Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen wahrgenommen, welche der Betreiber der WEA ist.

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage BOE 01 ist nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Spalte c) Verfahrensart „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG hat die Windpark Börrstadt GmbH & Co.KG das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet und die UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 UVPG festgestellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1c der 4. BImSchV wurde das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Antrags- und Planunterlagen mit entsprechenden Beschreibungen, Gutachten und Plänen wurden vorgelegt. Sie entsprachen den Erfordernissen der §§ 3 und 4 ff der 9. BImSchV.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Aufgrund der Feststellung der UVP-Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen. In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen, über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Beurteilung die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Form des UVP-Berichts zum genannten Vorhaben der gutschker & dongus GmbH, Hauptstraße 34, 55571 Odernheim vom 19.10.2022, ergänzt durch Enviro-Plan GmbH am 05.01.2025, vorgelegt.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anhand des UVP-Berichts der gutschker & dongus GmbH, dargestellt und unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Gutachten sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen und eigener Erkenntnisse bewertet:

## **Beschreibung des Vorhabens**

Die geplante Windenergieanlage BOE 01 liegt auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr.: 1333 in der Gemarkung Börrstadt in der Verbandsgemeinde Winnweiler im Landkreis Donnersbergkreis. Sie befindet sich auf dem Bocksrück südwestlich von Börrstadt und nördlich von Sippersfeld. Nordwestlich befindet sich in einem Abstand von 500 m der Windpark Sippersfeld mit 3 Anlagen. Östlich in ca. 5 km Entfernung befindet sich der Windpark Göllheimer Wald mit 5 Windenergieanlagen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und in den zu Grunde liegenden Fachgutachten wurden die Windparks Sippersfeld und Göllheimer Wald hinsichtlich kumulativer Wirkungen berücksichtigt.

Die geplante Anlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 hat eine Nabhöhe von 166,6 m, eine max. Gesamthöhe von 246,6 m, eine Nennleistung von 5,6 MW und einen Rotordurchmesser von 160 m.

Für die Herstellung des Fundamentes (inkl. Turm) der geplanten Anlage wird Bodenfläche im Umfang von 452 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt. Die Kranstellfläche (1.543 m<sup>2</sup>) wird in unmittelbarer Nähe zum Fundament dauerhaft durch Schotterung teilversiegelt.

Temporäre Bodenverluste entstehen durch die Hilfskranfläche, Lagerfläche und Böschungen, sowie durch die Herstellung der unmittelbaren Zuwegung. Die Hilfskranstellfläche mit einer Größe von ca. 2.616 m<sup>2</sup> wird temporär befestigt. Diese verbleibt nach dem Bau als dauerhafte Rodungsfläche und wird der gelenkten Sukzession überlassen.

Die Lagerfläche, sowie die Blattlagerfläche werden temporär und unbefestigt angelegt (1.503 m<sup>2</sup>). Nach Ende der Bauarbeiten erfolgt eine Aufforstung oder sie wird der Sukzession überlassen.

Die temporär angelegten Böschungsfächen umfassen ca. 1.153 m<sup>2</sup> Bodenfläche.

Ein großer Teil der Zuwegung verläuft über die Zuwegung der drei Bestands-WEA. Nach Bedarf werden vorhandene Wirtschaftswege auf die notwendige Wegbreite (4,5 m) ausgebaut, sowie temporäre und dauerhafte Kurvenradien angelegt. Bei der temporären Herstellung von Kurvenradien erfolgt dies durch Befestigung mit Platten, welche nach Ende der Bauphase entfernt werden. Die Platten schützen den Boden vor Verdichtung.

Auszubauende Zuwegungsbereiche werden dauerhaft als Schotterfläche hergestellt.

Für die Zuwegung wird inklusive Bauplatten und Überschwenkbereiche eine Fläche von 8.574 m<sup>2</sup> temporär beansprucht.

Detaillierte Angaben dazu sind im o.g. Gutachten dargestellt.

Die verschiedenen weiteren Wirkfaktoren, die von der Anlage baubedingt, anlagenbedingt und betriebsbedingt ausgehen, sind im Abschnitt „Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt“ Im Einzelnen dargelegt und bewertet.

## **Wesentliche Auswahlgründe und Alternativenprüfung**

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für Windenergieanlagen spielen vor allem planungsrechtliche Vorgaben, die Windverhältnisse, die Beachtung bestehender Restriktionen aufgrund immissions- oder naturschutzrechtlicher Vorschriften, die vorhandene Infrastruktur und auch die Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke eine Rolle.

Der ROP Westpfalz IV 2012 (Regionaler Raumordnungsplan) weist das konkrete Planungsumfeld als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus. Die Abstände zu Siedlungsbereichen sind gegeben. Die bereits vorhandene Infrastruktur auf dem ehemaligen Militärdepot, sowie die drei Bestands-WEA sind wesentliche Punkte für die Standortauswahl. Bei den Vorplanungen zur Standortwahl wurde auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen wertvoller Biotopstrukturen geachtet.

Die Standortauswahl wurde unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren so weit wie möglich optimiert. Dabei wurde insbesondere die Konzentration auf ein bereits erschlossenes und widertragreiches Gebiet berücksichtigt.

Offensichtliche, deutlich geeignetere Standortalternativen sind nicht gegeben.

### **Raumordnung und Bauleitplanung**

Die raumordnerisch bindende Ausgangslage in Rheinland-Pfalz wird bestimmt durch die Regelungen im Landesentwicklungsprogramm (aktuell LEP IV) in der Fassung der jeweils gültigen Fortschreibungen und den Gebietsausweisungen und textlichen Vorgaben der Regionalen Raumordnungspläne. Mit der dritten Teilfortschreibung des LEP IV wurden über die Festlegungen im „Rundschreiben Windenergie“ hinausgehende Ausschlussstatbestände festgelegt.

Durch das Vorhaben werden keine Ausschlussstatbestände berührt.

Der ROP Westpfalz IV 2012 (Regionaler Raumordnungsplan) weist das konkrete Planungsumfeld als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus.

Für das konkrete Plangebiet sind im Flächennutzungsplan der VG Winnweiler keine Sonderbauflächen für Windenergie ausgewiesen. Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (Stand: Vorentwurf, Dezember 2020), stellt die Flächen der bestehenden WEA als geplante Sonderbaufläche dar.

Ein Ausschluss des Plangebietes hinsichtlich der Windenergienutzung ist durch die Flächennutzungsplanung nicht gegeben. Die VG Winnweiler hat dem Vorhaben zugestimmt.

### **Schutzgebiete**

Der Standort und die unmittelbare Umgebung der geplanten WEA unterliegt keinem besonderen gesetzlichen Schutz nach Naturschutzrecht. Es bestehen keine Ausschlussstatbestände. In der Umgebung befinden sich Schutzgebiete unterschiedlicher Art. In 2 km südlich der geplanten WEA beginnt das Biosphärenreservat Pfälzerwald (Entwicklungszone). Die beiden nächstgelegenen Naturschutzgebiete haben einen Abstand von 3 bzw. 3,5 km. Das Landschaftsschutzgebiet Donnersberg befindet sich in 2,8 km Entfernung.

Gesetzlich geschützte Biotop befinden sich in ca. 300 m Entfernung, sowie in ca. 400 m Entfernung. Von den geplanten Eingriffsbereichen werden die geschützten Biotop nicht berührt. Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete oder Naturwaldzellen befinden sich nicht im nahen oder weiteren Umfeld der Planung. (evtl. noch Ausführungen zum Alter der Bäume dort, s. Einwand Planungsgemeinschaft Westpfalz).

Die konkreten Abstände und Benennung der einzelnen Schutzgebiete in der Umgebung sind im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der gutschker & dongus GmbH beschrieben.

### **Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter gemäß § 2 UVPG bezieht sich auf das Untersuchungsgebiet, das für die Planung zugrunde gelegt werden muss. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes zum jeweiligen Schutzgut orientiert sich dabei an einer wirkfaktororientierten Bestandsaufnahme und -bewertung, die die Reichweite der möglichen Umweltauswirkungen berücksichtigt. Dementsprechend kann das Untersuchungsgebiet einen Radius von 500 m um den geplanten Anlagenstandort (Boden, Vegetation, Biotoptypen, Brutvögel), bis hin zu 10 km (Landschaft, Zugvögel) umfassen.

## 1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

### 1.1 Wohnen und Gesundheit

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können temporär durch baubedingte Faktoren, wie Lärm, Staub und Bewegungsunruhe -was eine Störung auch für Erholungssuchende bedeutet- begründet werden. Da diese vorübergehend sind, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zu den visuellen Auswirkungen in der Wahrnehmbarkeit der Landschaft erfolgt eine Betrachtung unter Abschnitt 6. Schutzgut Landschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen können entstehen durch anlagentypspezifische Schallimmissionen, sowie den auf die Anlage bzw. durch die Drehbewegung des Rotors zurückzuführenden Schattenwurf.

Die geplante Anlage liegt in einem Abstand von 1,3 km zur Ortslage Börstadt. Alle anderen Dörfer und Siedlungen liegen noch weiter entfernt. Die im LEP IV, Z, 163 h, MDI 2023 vorgeschriebenen Mindestabstände zu Ortschaften von mindestens 900 m werden eingehalten.

Zur Bewertung von Auswirkungen durch **Schall und Schattenwurf** auf benachbarte Ortschaften und Siedlungen wurden entsprechende Gutachten erarbeitet.

Dabei ist zur Beurteilung der **Schallimmissionsprognose** die TA-Lärm bindend. Das vorgelegte Gutachten (MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Spessartring 7, 61194 Niddatal, vom 15.12.2021, ergänzt am 18.05.2022) berücksichtigt die bestehenden WEA im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen wurden 8 Immissionsorte berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse zur Gesamtbelastung zeigen, dass die Richtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden. Somit sind für die geplante WEA keine schallmindernden Maßnahmen notwendig.

Die Einhaltung der TA Lärm wird durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung im Abschnitt „Lärm“ verbindlich geregelt.

Mit nachteiligen Auswirkungen des durch die WEA erzeugten Infraschalls auf die menschliche Gesundheit ist nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Zur Prüfung der Einhaltung des empfohlenen Richtwertes von 30 Stunden im Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag hinsichtlich **Schlagschattenwirkung** (Hinweise LAI 2020), wurde eine Schattenwurfprognose durch die GAIA mbH (vom 20.05.2022) erstellt.

Aus dem o.g. Gutachten geht hervor, dass an einem der 8 untersuchten Immissionsorte die Richtwerte von astronomisch maximal möglichen 30 Stunden/Jahr sowie 30 Minuten/Tag überschritten werden.

Als Maßnahme zur Minimierung ist bei der geplanten Anlage die Installation einer entsprechend programmierten Abschaltautomatik vorgesehen. In den Nebenstimmungen des Bescheides, im Abschnitt „Schattenwurf“ werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten festgelegt.

Die aus luftfahrtrechtlichen Vorschriften notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung, welche in der Nacht durch eine bedarfsgesteuerte Befeuerung (Lichtsignale) installiert werden muss, verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

### 1.2 Erholung und Tourismus

Das Plangebiet ist touristisch nur bedingt erschlossen – insbesondere durch örtliche und überörtliche Wanderwege. Dem Gebiet kommt hinsichtlich der Erholungseignung nur eine mittlere Bedeutung zu. Vorwiegend wird die Umgebung als Naherholungsgebiet von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften genutzt. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandene verkehrliche Erschließung durch die L 401 sowie durch die A 63 mit dem damit verbundenen Kfz-Verkehr und



Verkehrslärm. Des Weiteren findet sich in ca. 800 m Entfernung eine Hochspannungsleitung, sowie südwestlich vom geplanten Standort drei Bestands-WEA.

Wanderwege und Fahrradwege werden von den Bauarbeiten nicht betroffen sein. Es kommt nur zu temporären baubedingten Staub- und Lärmemissionen und ggf. einer kurzzeitigen Sperrung von Wegen.

Erholungssuchende werden sich nur vereinzelt und kurzzeitig im näheren Umfeld der WEA aufhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind hinsichtlich der Erholungswirkung oder in Bezug auf den Tourismus nicht zu erwarten.

#### Bewertung:

Insgesamt betrachtet entstehen durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzmaßnahmen, lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen niedergelegten Auflagen nicht zu erwarten.

## **2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **2.1 Tiere**

Baubedingt sind Auswirkungen auf die Fauna durch Lärm- und Schallimmissionen und Bewegungsunruhe durch Baufahrzeuge möglich. Diese sind aber nur gering und von kurzer Dauer. Weiterhin können durch den Eingriff Brut-, Nist- und Nahrungsplätze zerstört oder geschädigt oder Einzelindividuen getötet werden.

Aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen durch die geplante Anlage können sich Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten ergeben (z.B. Habitaterstörung für Vogel- und Fledermausarten). Betriebsbedingte Auswirkungen können insbesondere Vogel- und Fledermausarten betreffen. Mögliche Ursachen dafür sind: Barrierewirkung (insbesondere für den Vogelzug), Meideverhalten der Tiere sowie direkte Kollisionen und Barotrauma durch die drehenden Rotoren.

Für das Genehmigungsverfahren wurde ein fledermauskundliches/ avifaunistisches Fachgutachten durch die MILVUS GmbH, Bahnhofstraße 19, D-66780 Rehlingen-Siersburg, vom 07.10.2022 erstellt.

Zur Erfassung der Fledermausvorkommen erfolgten eine Quartierpotenzialanalyse, Detektorbegehungen, Netzfänge und ganznächtliche automatische, akustische Erfassungen nahe dem geplanten WEA Standort. Die Untersuchung der Avifauna umfasste die Ermittlung der Vorkommen von Brut- und Rastvögeln, das Zugvogelaufkommen, das Raumnutzungsverhalten WEA-sensibler- Groß und Greifvögel, sowie das Habitatpotenzial hinsichtlich der Eignung als Nahrungshabitat für den Rotmilan, (MILVUS Artenschutzgutachten Vögel und Fledermäuse zur geplanten Windkraftanlage Börstadt vom 07.10.2022).

Die Vorkommen und Bewertung der Auswirkungen im Einzelnen:

#### **Avifauna**

##### **Brutvögel**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Mai 2020 im 500 m Radius der geplanten WEA.

In diesem Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 50 Arten nachgewiesen werden. Planungsrelevante Arten sind die waldbewohnenden Singvögel. Mittelspecht, Stare und Waldlaubsänger kamen dabei besonders häufig vor. Es wurden auch streng geschützte Großvogelarten nachgewiesen, unter anderem ein Revier der Waldohreule und des Waldkauzes. Uhu und Waldschnepfe konnten - in einem Umfeld von ca. 2.000 m- nicht registriert werden.

Von den planungsrelevanten nicht-windkraftsensiblen Brutvögeln konnten 18 Arten festgestellt werden, zum Teil nur als Randbrüter, Nahrungsgäste oder nur als überfliegend klassifizierte Art. Durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen und Vermeidung von Rodungen in Altholzbeständen bzw. von Einzelbäumen mit Höhlenbildung können Beeinträchtigungen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden bzw. gemindert werden. Der Bau und Betrieb der WEA stellt unter Beachtung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die nicht-windkraftsensiblen Brutvogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Als windkraftsensible Brutvogelarten wurden der Schwarzmilan, Schwarzstorch, Baum- und Wanderfalke in die Untersuchung aufgenommen. Diese wurden vorwiegend außerhalb des kritischen Bereiches oder hoch überfliegend erfasst. Ca. 700 m vom zunächst anvisierten Standort entfernt wurde ein Revier des Rotmilan erfasst. Der WEA Standort wurde in der Planung dann um ca. 220 m nach Südwesten verschoben, so dass die die Entfernung zum erfassten Horst nun ca. 920 m beträgt. Dies führt dazu, dass die WEA weiter ins Waldinnere rückt und waldrandnahe Flugbewegungen des Rotmilans nicht im Gefahrenbereich stattfinden.

Die Aktionsraumanalyse des **Rotmilans** zeigte, dass der Rotmilan den Gefahrenbereich (des verschobenen Standortes) nicht überfliegt, da er den Waldbereich meidet.

Die erfassten weiteren windkraftsensiblen Brutvögel wie der **Schwarzmilan, Schwarzstorch, Baum- und Wanderfalke** wurden überwiegend außerhalb des kritischen Bereiches oder hoch überfliegend gesichtet.

Durch die standortbezogene Aktionsraumanalyse wurden planungsrelevante Großvögel und deren Jagdreviere im Planungsraum ausgeschlossen. Durch die Errichtung der WEA ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für **Rot- und Schwarzmilane** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Die Lokalpopulationen werden weder durch bauliche, noch durch betriebliche bedingt Veränderungen erheblich gestört oder durch Schädigung bzw. Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2-3 BNatSchG beeinträchtigt.

Der **Baumfalke** trat im Untersuchungsgebiet nur sporadisch auf. Durch seine geringe Aufenthaltsdauer kann eine Gefährdung nicht nachgewiesen werden. **Uhus** wurden im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Die neu entstehenden Freiflächen im Wald sind durch großflächige Schotterung des Mastfußbereichs und durch regelmäßige Beseitigung aufkommender Vegetation möglichst unattraktiv für die Nahrungssuche von Großvögeln zu gestalten.

Die WEA liegt nicht im Aktionsraum des **Mäusebussards**. Somit ist nicht von einer konstellationsspezifisch erhöhten Gefährdung dieser Art auszugehen. Durch das Vorhaben wird keine signifikante Erhöhung des Gesamtrisikos der Mortalität für den Mäusebussard im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG verursacht.

Insgesamt sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für planungsrelevante Großvögel zu prognostizieren.

#### Rast- und Zugvögel

Bei der Erfassung der Rastvögel im Jahr 2022 konnten keine relevanten Rastplätze von Vögeln festgestellt werden. Das Aufkommen von Rastvögeln wird als gering bewertet. Zumeist waren es ausschließlich Kleinvögel mit geringen bis durchschnittlichen Truppgrößen bzw. Einzelindividuen. Als windkraftsensible Arten wurde eine Rohrweihe, sowie während des Herbstzugs 8 Rotmilane gesichtet, dies allerdings in großer Entfernung zur geplanten WEA.

Durch das Vorhaben werden keine bedeutsamen Rastvogelhabitate beeinträchtigt oder Rastvögel erheblich gestört.

Die Erfassung der Zugvögel erfolgte im Zeitraum von Mitte September bis Mitte November 2020. Dabei wurden mindestens 57 Arten erfasst, am häufigsten kamen Buchfink, Star und die Ringeltaube vor. Die Zugaktivität von 125 Vögeln in der Stunde ist gegenüber dem Mittelwert für den süddeutschen Raum von 608 Individuen pro Stunde als sehr gering einzustufen. Im Zuge der Untersuchungen wurde für den Waldbereich ein Meideverhalten festgestellt, teils wurde ein gezieltes Umfliegen der Waldkante dokumentiert. Ggf. ist dieses Meideverhalten auf den bestehenden Windpark Bocksrück zurückzuführen, der von Zugvögeln als Zughindernis wahrgenommen wird und bereits eine Vorbelastung darstellt.

Für die avifaunistischen Zugräume stellt die geplante WEA keine Beeinträchtigung dar.

## Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden im Jahr 2020 fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt. Neben Datenrecherchen wurden eine Quartierspotenzialanalyse, Detektorbegehungen, sowie eine ganznächtliche, automatische akustische Erfassung, sowie in Teilbereichen Netzfänge durchgeführt. Folgende Arten wurden dabei erfasst (kollisionsgefährdete Arten sind fett markiert): Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, **Zwergfledermaus**, Langohren, Wimperfledermaus, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus**.

Im 300 m Radius um den Eingriff finden sich mäßige, mittelmäßige bis gute potenzielle Quartiere. Die mäßigen und mittleren Quartiere überwiegen dabei. Im Eingriffsbereich selbst befindet sich kein potenzielles Quartier. Das nächstliegende Quartier hat ein mittleres Potenzial. Das Gutachten kommt zu der Erkenntnis, dass das Untersuchungsgebiet im regionalen und habitatspezifischen Vergleich eine hohe Artenvielfalt darstellt. Es konnten mindestens 13 Fledermausarten nachgewiesen werden. Davon sind sechs Arten durch Kollision oder Barotrauma schlagopfergefährdet.

Ein betriebsbedingter Eintritt eines (individuenbezogenen) Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei einem unregelmäßigen Betrieb nicht sicher ausgeschlossen werden. Deshalb ist als Vermeidungsmaßnahme eine Betriebszeitenbeschränkung, verbunden mit einem Gondelmonitoring vorgesehen.

Nach heutigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es keine fundierten Belege, dass es durch den Bau und Betrieb von WEA zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (populationsbezogenen Störungsverbot) kommt. Diesbezüglich ist durch das Vorhaben nicht mit der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet kann eine Quartiernutzung der Bechsteinfledermaus belegt werden. Zur Vermeidung von Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

- Baubedingt Baumfällungen im nördlichen Eichenwald (außerhalb der eingezäunten Bunkeranlage) sind aufgrund der Quartiernutzung zu unterlassen. In diesem Bereich findet kein Eingriff und keine Rodung statt.
- Bodenverdichtung mit vibrationsarmen Baumethoden (z.B. Walzen statt Rütteln)

Im näheren Bereich wurden auch potenziell geeignete Quartiersstrukturen vorgefunden. Zur Vermeidung von Zerstörung durch baubedingte Rodungen wird im Umfeld der Baufelder der WEA sowie der nötigen Zuwegungen im Einzelfall vor Rodung eine Prüfung auf Quartierpotenzial durchgeführt. Die Kompensation erfolgt durch die Ausbringung von Fledermauskästen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dürfen Rodungsarbeiten nur in den Wintermonaten von Oktober bis Februar durchgeführt werden

Alle Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Abschnitt III.2. festgeschrieben. Sie werden durch die Umweltbaubegleitung überwacht.

### **Haselmaus**

Haselmäuse wurden im Plangebiet nicht explizit erfasst. Ein Vorkommen der Art kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber aufgrund der wenigen und nicht sehr ausgeprägten Habitatstrukturen dennoch eher unwahrscheinlich. Da im Zuge der Errichtung der geplanten Anlage ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Rodung nicht auszuschließen ist, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie eine Rodungszeit von frühestens November bis Ende Februar vorgesehen. In Abschnitt II.III. Ziffern 67 bis 71 sind die Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Haselmaus niedergelegt. Durch eine Umweltbaubegleitung wird die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eingehalten.

### **Wildkatze**

Zur Habitatsanalyse der Wildkatze wurde eine Begehung in einem Umkreis von 1 Kilometer gemacht. Ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Dabei ist eine Nutzung zur Jungenaufzucht eher unwahrscheinlich, da die Habitatstrukturen dafür nur wenig ausgebildet sind und die Störfaktoren überwiegen. Dagegen ist eine Nutzung als Streifrevier zur Jagd (Streuobstwiesen im Osten) und als Wanderroute (zu den Waldgebieten des Donnersbergs) bzw. als Teillebensraum/Kurzaufenthalte nicht auszuschließen. Im Zuge der Errichtung der WEA kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind im Vorfeld von Rodungsarbeiten die Eingriffsbereiche auf mögliche Quartierlagen zu untersuchen – und ggf. in doppeltem Umfang auszugleichen. Die Entstehung von dafür geeigneten Strukturen durch die Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind zu vermeiden. Dies geschieht durch umgehende Entfernung von entnommenen Gehölzen. Die Baufeldfreimachung darf nicht im Zeitpunkt der Jungenaufzucht von März bis Ende Oktober stattfinden.

Zur Vermeidung von Störungen des Streif- und Jagdgebietes der Wildkatze sind Rodungs- und Bautätigkeiten grundsätzlich außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) auszuführen. Als Ausgleich für Habitatbeeinträchtigungen der Wildkatze innerhalb der Eingriffsbereiche wird eine Wildkatzenburg errichtet und eine begleitende Bepflanzung als zusätzliche Lebensraumaufwertung vorgenommen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen zum Schutz der Wildkatze sind im Abschnitt III, Ziffern 72 bis 76 festgelegt.

### **Weitere streng geschützte Arten**

Ein Vorkommen des Hirschkäfers, des Skabiosen-Scheckenfalters oder der Spanischen Flagge als weitere, ggf. planungsrelevante Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie wurde im Gutachten jeweils als hinreichend sicher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen sonstiger besonders geschützter Reptilien, Kleinsäuger sowie Insekten ist auf den Eingriffsflächen grundsätzlich möglich. Um Fallenwirkungen durch die tiefen Fundamentgruben für Vertreter der genannten Artengruppen zu minimieren, werden jedoch vorsorglich entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, die auf eine allmorgendliche Kontrolle der Gruben auf hineingeratene Tiere abzielen. Durch die Planung sind keine Arten nach § 19 BNatSchG (Umweltschaden) betroffen.

## Bewertung Fauna

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung genannter Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass durch den ca. 500 m südwestlich gelegenen in Betrieb befindlichen Windpark Bocksrück, bereits eine Beeinträchtigung im erweiterten Umfeld zur geplanten WEA vorliegt. Erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere sind durch das Projekt nicht zu erwarten.

## **2.2 Pflanzen und biologische Vielfalt** **Pflanzen und Biotope**

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde in einem Begehungsradius von ca. 500 m um den Standort durchgeführt.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb eines Waldes auf einem ehemaligen Munitionsdepot des US-Militärs. In dem ehemaligen Munitionsdepot sind Reste der militärischen Nutzung zu finden. Es befinden sich neben der Verkehrsinfrastruktur und der Umzäunung auch die Munitionsbunker des US-Militärs, die heute vom Forstbetrieb genutzt werden. Der WEA-Standort nimmt größtenteils einen mittelalten Buchen- und Eichenbestand in Anspruch. Von einer hohen ökologischen Wertigkeit ist auszugehen aufgrund des Alters der Bäume. Es handelt sich nach Informationen der Forstverwaltung um einen mittelalten Bestand, in dem vereinzelt Bäume im Alter von höchstens 100 Jahren enthalten sind. Ein Ausschlusskriterium nach Z 163 d LEP IV RLP, wonach die Windenergienutzung für Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter der Bäume von über 120 Jahren ausgeschlossen ist, liegt hier nicht vor.

Eine weitere Fläche die geplant in Anspruch genommen wird ist ein Bestand aus jüngeren abgestorbenen Fichten mit vereinzelt Kiefern dazwischen. Die Parzelle aus Totholz und Kiefern hat eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Bereich der Kranauslegerfläche befindet sich randlich eines jungen bis mittelalten Hainbuchen-Eichenmischwaldes, der mit einer mittelhohen ökologischen Wertigkeit eingestuft wird. Unterhalb des WEA-Standortes und der Kranauslegerfläche wird ein Materiallagerplatz verortet. Dieser liegt in einem jungen bis mittelalten Buchen-Eichenmischwald mit mittel bis hoher ökologischer Wertigkeit. Auf der Zuwegung sind keine wertvollen Bestände im größeren Umfang zu finden da sich diese größtenteils auf einer ehemaligen Zuwegung der Bestands-WEA befindet. Lediglich ist ein recht junger Bucheneichenmischwald und ein junger Buchenwald mit heimischen Laubbaumarten mit mittlerer Wertigkeit auf einem kurzen Stück der Zuwegung gelegen.

Bezüglich des Biotoppotenzials ist der direkte Verlust von Lebensraum durch Überbauung im Vergleich zur großen Eigenhöhe der Anlage als eher kleinflächig einzuordnen.

Insgesamt betrachtet werden aus vegetationskundlicher Sicht keine hochwertigen Bereiche überplant.

## Bewertung Pflanzen

Bau-, betriebs- und anlagenbedingt kommt es durch die geplante WEA zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und somit auch zu einem Verlust von Lebensraum. Durch die WEA inkl. Eingriffsflächen werden hauptsächlich ökologisch gering- bis mittelwertige Waldbereiche überbaut. Da dem Plangebiet aufgrund der deutlichen forstlichen Überprägung eine naturschutzfachlich geringe Bedeutung zukommt, ist das Ausmaß der Auswirkungen sowie das Konfliktpotenzial als niedrig zu bewerten.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Biotoppotenzial können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, z.B. durch Wiederaufforstung und umfangreiche externe Ausgleichsmaßnahmen, z.B. durch Waldstilllegungsflächen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden sich daher durch die Planung, auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen mit bereits bestehenden oder anderweitig geplanten WEA, für das Schutzgut Pflanzen nicht ergeben. Streng geschützte Pflanzenarten werden durch den Bau und Betrieb der geplanten WEA nicht beeinträchtigt. Auch mit Auswirkungen auf besonders geschützte Pflanzenarten ist aufgrund der vorhandenen und überplanten Biotopstrukturen nicht zu rechnen. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Biotope werden nicht durch den Bau der Eingriffsflächen und Zuwegung beeinträchtigt.

### **Biologische Vielfalt**

Der Bereich des Eingriffs selbst verfügt nicht über eine hohe biologische Vielfalt. Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Munitionsdepot sind die Flächen vorbelastet. Auch die forstliche Nutzung lässt in den Bereichen im und um den Eingriff keine hohe biologische Vielfalt zu da es kaum Totholz gibt. Zudem sind zum Beispiel in Teilen des Waldes monostrukturelle Nadelbaumkulturen vorhanden. Die biologische Vielfalt des Standortes ist eher durchschnittlich zu bewerten und spielt daher eine eher untergeordnete Rolle.

Eine Zerstörung und damit eine damit verbundene Verminderung an der Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Ökosystemen bzw. Lebensräumen ist nicht zu erwarten, auch durch die vergleichsweise Kleinflächigkeit des Anlagenstandortes. Die faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel belegen (unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und somit auch keine Einschränkung bzw. keinen mit der Planung verbundenen Verlust an Artenvielfalt.

### Bewertung biologische Vielfalt

Aus den o.g. Gründen ist, auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen mit bereits bestehenden oder anderweitig geplanten WEA, nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzguts Biologische Vielfalt zu rechnen.

**Die Maßnahme sieht einen multifunktionalen Ausgleich vom Schutzgut Boden sowie Arten und Biotope vor. Insgesamt können mit Hilfe des umfangreichen Konzeptes aus Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der vorhabenbedingten Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der lokalen Populationen nicht eintritt.**

### **3. Schutzgüter Fläche und Boden**

Der Umfang und die Art der geplanten Flächeninanspruchnahme und Umnutzung von Flächen ist dem Abschnitt „Beschreibung des Vorhabens“ zu entnehmen.

Ein Teil der beanspruchten Flächen wird lediglich temporär benötigt, sodass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme vergleichsweise gering ist.

Der Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen wird insbesondere für die geplante externe Zuwegung durch die Ausrichtung entlang von bestehenden forstwirtschaftlichen Wegen sowie den ehemaligen Wegen des Munitionsdepots reduziert und effizient gestaltet. Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß reduziert bzw. auf den Anlagenstandort beschränkt. Aufgrund des bereits gut ausgebauten Wegenetzes und den Bunkeranlagen ist eine zusätzliche Zerschneidungswirkung nicht gegeben bzw. als sehr gering zu werten.

Die Bodenfunktion und die Schutzwürdigkeit des Bodens im Plangebiet werden durch die Bodenvierer nicht bewertet. Ebenso gibt es keine Vorkommen von Böden mit Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte. Da sich die Anlage in einer ehemaligen Bunkeranlage befindet, sind die Böden bereits vorbelastet und die Bodenfunktion bereits durch versiegelte

Flächen beeinträchtigt. Dem Schutzgut Boden wird eine mittlere bis geringe Bedeutung zugewiesen.

Durch die Bauarbeiten für die Anlagen kann es durch die schweren Bau- und Transportmaschinen zu starken Bodenverdichtungen, auch auf Nachbarflächen, kommen. Mit einer betriebsbedingten Verunreinigung des Bodens ist nicht zu rechnen, da die Anlage die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen aufweist (z. B. Auffangbehälter), die den Austritt von Flüssigkeiten verhindern.

#### Bewertung

Den anlagenbedingten Bodenverlusten durch Versiegelung und Teilversiegelung kann durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) entgegengetreten werden. Die überwiegend temporär bestehenden Beeinträchtigungen können nach der Bauzeit durch Wiederherstellung der vorherigen Nutzung, z.B. durch Aufforstung wieder kompensiert werden.

In der Gesamtschau ist durch die geplante WEA auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen mit bereits bestehenden WEA, mit keinen erheblichen, negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen. Insgesamt gesehen gehen durch die Errichtung der geplanten WEA verhältnismäßig kleine Flächen verloren. Zusätzlich steht ein Teil der Eingriffsflächen nach dem Bau der WEA wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Die restlichen Eingriffsflächen werden nach der Laufzeit und einem Rückbau der Anlagen wieder zur Nutzung zur Verfügung stehen.

#### **4. Schutzgut Wasser**

Im direkten Bereich der Eingriffsflächen sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die nächstgelegenen Fließgewässer sind ein Quellbach (Freya-Brunnen mit Bach, Bubenwald) der ca. 300 m südlich der WEA verläuft und der Dörrwiesenbach, der ca. 450 m nördlich der WEA verläuft.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Pfrimm, Quelle, Oberlauf“ und grenzt unmittelbar an den Grundwasserkörper „Alsenz. Die Grundwasserlandschaft gehört zur Buntsandsteinlandschaft. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 64 mm/a. Beim Grundwasserleiter handelt es sich um einen silikatischen Kluftgrundwasserleiter mit Rotliegend-Sedimenten.

Das Plangebiet hat hinsichtlich des Schutzgutes Wasser keine besondere Bedeutung.

#### Bewertung

Die geringe Tiefe des Fundamentes von ca. 3 bis 4 m minimiert die Gefahr, dass Grundwasser oder wasserführende Schichten beeinträchtigt werden. Erfolgt die Herstellung des Betons für das Fundament nach den entsprechenden DIN-Normen bzw. werden – den jeweiligen DIN-Normen entsprechend – als unbedenklich geltende Ausgangsstoffe verwendet, ist die Umweltverträglichkeit dieses Baustoffes sichergestellt.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, sodass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Verwendung von Ölen und Fetten beim Betrieb der WEA können bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage und Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

## Bewertung

Für die Schutzgüter Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.

## **5. Schutzgüter Luft und Klima**

Klimatisch besteht im (großräumigen) Umfeld der Planung ein Wechsel zwischen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und bewaldeten Flächen, die durch ihre Rauigkeit die Kaltluftzufuhr bremsen und im Sommer durch Verschattung und Verdunstung die Temperatur senken. Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend mit Wald bedeckt. Somit kann dieses kleinklimatisch als Wald-Biotop eingeordnet werden.

Der Bocksrück ist mit seinem Wald im Landschaftsplan der VG-Winnweiler als Frischluftproduktionsfläche gekennzeichnet. Durch die Prägung als ehemalige Bunkeranlage, mit bereits versiegelten Flächen besteht ein negativer Einfluss auf das Mikroklima im Wald. Aufgrund dessen kann dem Schutzgut Klima eine mittlere bis hohe Bedeutung zugewiesen werden.

## Bewertung:

Durch die Bauarbeiten sind keine spürbaren Beeinträchtigungen für das Klimapotenzial zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen. Kleinklimatisch werden sich nur geringfügige Auswirkungen durch eine geringfügige Schwächung des Windfeldes durch die Energieentnahme ergeben. Dies gilt auch im Hinblick auf bereits bestehende, genehmigte oder geplante WEA, da die Wirkungen der WEA auf deren Standorte an sich beschränkt bleiben sowie punktuell und räumlich verteilt erfolgen.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind daraus keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Auf das Klima insgesamt hat der Einsatz von erneuerbaren Energien einen positiven Einfluss durch Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

## **6. Schutzgut Landschaft**

Die geplante WEA befindet sich im nördlichen Bereich des Landschaftsraums Stumpfwald innerhalb der Großlandschaft Haardtgebirge. Das Untersuchungsgebiet weist in seinem Kerngebiet ein Relief mit einer mittel stark ausgeprägten Erhebung auf, das etwa zwischen 260 und 400 Metern ü.NN liegt. Größere Erhebungen im direkten Umfeld der geplanten WEA stellen die Lage des Bickbergs mit etwa 560 Metern ü.NN nordwestlich und der Pfrimmer Berg mit etwa 380 Metern ü.NN südöstlich der geplanten Anlage dar. Vom Windenergiestandort fällt das Relief in Richtung Börrstadt von etwa 370 m auf 290 m ab. Ein ähnliches Bild zeigt sich für die Umgebung des Planungsgebietes. Auch hier fällt das Relief ab, in Richtung der umliegenden Siedlungen hin. Das Untersuchungsgebiet stellt eine mosaikartige Wald- und Offenlandschaft dar. Das Gebiet ist geprägt durch die intensive ackerbauliche Nutzung, Grünland, Streuobstwiesen und walddreiche Flächen. Bedingt durch die Nutzung der Landschaft durch Forstwirtschaft, Landwirtschaft sowie die technische Infrastruktur zum Beispiel Landstraßen und Autobahnen, sowie einer Hochspannungsleitung ist das Landschaftsbild nur bedingt naturnah. In unmittelbarer Nähe des WEA-Standortes sind bereits 3 Anlagen in Betrieb und prägen damit die Landschaft. In den landwirtschaftlichen Flächen fehlt es an naturnahen Bächen/Gräben sowie Feldgehölzen und Hecken. Insgesamt betrachtet kommt dem Landschaftsbild daher eine mittlere Wertigkeit zu.

Um die Raumwirkung der WEA BOE 01 zu verdeutlichen, wurden von der GAIA mbH Fotovisualisierungen erstellt, die den Zustand der Landschaft vor und nach dem Bau der WEA gegenüberstellen.

Die Sichtbarkeit der geplanten WEA wurde von 7 Standorten aus bewertet. Diese lagen an Punkten zwischen 1,2 km Entfernung östlich des Standortes und bis zu 2,4 km Entfernung nördlich, bzw. nordöstlich des Standortes. Dabei ist die Anlage von der überwiegenden Zahl der



Standorte aus gut bzw. fast vollständig zu sehen. Die Bestandsanlagen prägen ebenfalls von fast allen Punkten aus mit das Landschaftsbild.

Für das Landschaftsbild ergeben sich durch die geplante WEA in jedem Falle nachteilige Auswirkungen. Je nach Standort und Beobachtungspunkt ist das Ausmaß der Auswirkungen aufgrund der Größe und Staffelungsrichtung der WEA von geringem bis hohem Ausmaß. Als Vorbelastung werden die bestehenden WEA zusammen mit den Hochspannungsleitungen im weiteren Umfeld gewertet. Dies bedingt eine deutliche Vorprägung des Landschaftsbildes.

#### Bewertung

Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, sind entsprechende Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu leisten. Die Berechnung ist nach § 7 LKompVO erfolgt und wurde in den Nebenbestimmungen entsprechend festgesetzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft sind daher nicht gegeben.

### **7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es sind keine Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder sonstige Sachgüter im Eingriffsbereich vorhanden. Die Auswirkungen der Errichtung der geplanten WEA werden demnach im Rahmen der Bewertungsmatrix der Handreichung (UVP-GESELLSCHAFT E.V. 2014) als unbedenklich eingestuft.

#### Bewertung

Insoweit sind bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

### **8. Kumulative Auswirkungen und Wechselwirkungen**

Wie in den verschiedenen Abschnitten dargelegt, befinden sich weitere WEA im Umfeld der geplanten Anlage. Insbesondere für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser, Luft und Klima, sowie besonders für das Landschaftsbild ergeben sich dadurch kumulative Wirkungen. Diese wurden, soweit betroffen, bereits in den Beschreibungen für die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Besonderheiten zu kumulativen Auswirkungen.

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushaltes betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Wechselbeziehungen.

Die vorgesehenen Kompensationen wirken ebenso in die verschiedenen Bereiche hinein.

Über die allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Belangen hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

Aus dem Betrieb von WEA können sich über die damit verbundene CO<sub>2</sub>-Einsparung auch positive Wechselwirkungen auf das regionale und globale Klima ergeben. Das globale und regionale Klima wiederum beeinflusst maßgeblich und langfristig die Ausprägung der Landschaft, eingeschlossen die Pflanzen- und Tierwelt und somit auch ihre Nutzung bzw. Nutzbarkeit durch den Menschen.

#### Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

**Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 UVPG dar, dass sie einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht.**

**Den dargestellten möglichen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden und Landschaft stehen geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, so dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.**  
**Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange**

Zur **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen** wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verfahrensbeteiligte angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt/Weinstr.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr, Flughafen-Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Worms
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern
- Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden
- Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd), Neustadt/Weinstr.
- Planungsgemeinschaft Westpfalz
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstr.
- Abteilung 6, Untere Landesplanungsbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde
- Abteilung 7, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 3, Referat Brand- und Katastrophenschutz
- Abteilung 3, Ordnung und Verkehr
- Abteilung 9, Finanzen
- Verbandsgemeinde Winnweiler mit den Ortsgemeinden Börrstadt, Winnweiler, Sippersfeld, Gonbach, Imsbach, Breunigweiler und Münchweiler
- die in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre fachbehördlichen Stellungnahmen abzugeben. Seitens dieser Fachstellen bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen gemäß § 12 BImSchG versehen wird.

Weiterhin hat die Ortsgemeinde Börrstadt dem Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Der Antragstellerin wurden die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben.

**Offenlage**

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde das beantragte Genehmigungsverfahren am 07.08.2024 im digitalen Amtsblatt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, sowie zusätzlich auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter [www.donnnersberg.de](http://www.donnnersberg.de), Aktuelles, Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der unteren Immissionsschutzbehörde öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag zusammen mit dem UVP-Bericht wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 15.08.2024 bis zum 16.09.2024 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde, sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, ausgelegt. Ebenso waren der Antrag nebst Planunterlagen während des

genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Die Einwendungsfrist endete am 17.10.2024. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen bei dem Kreis Donnersbergkreis oder der Verbandsgemeinde Winnweiler erhoben. Der vorsorglich für den 05.11.2024 anberaumte Erörterungstermin wurde abgesagt.

### **Begründung Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 1 BauGB i.V.m. den Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land.

Das Vorhaben liegt nach dem ROP Westpfalz IV 2012 innerhalb eines genehmigten Vorranggebietes Windenergie. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 durch den aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Winnweiler, der derzeit noch keine Sonderflächen für Windenergie im Plangebiet ausweist, ist aufgrund der o.g. Neuregelungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land nicht gegeben.

### **Begründung Natur- und Artenschutz:**

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 13 ff. BNatSchG dar, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu kompensieren ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind – soweit möglich – zu vermeiden und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die entsprechenden Höhenbauwerke ist die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz maßgebend.

Insbesondere der vorgelegte Fachbeitrag Naturschutz zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Projekt: Windpark Börstadt, ergänzt durch Enviro-Plan GmbH 05.01.2025, zuletzt geändert am 19.03.2025 inklusive seiner Anhänge sind Bestandteil der Genehmigung. Werden alle im Fachbeitrag genannten Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt hat die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:**

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die

Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung nach dem BImSchG in diesem Bescheid abschließend zu regeln.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflagen ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

#### **Begründung Immissionsschutz**

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG wurden vom Antragsteller eine Schallimmissions- und Schattenprognose vorgelegt. Diese wurden durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 67433 Neustadt an der Weinstraße geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung erfolgten seitens der Fachbehörde keine Einwendungen.

**Die auferlegten Nebenbestimmungen** ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Kostenfestsetzung des Verfahrens in Höhe von 31.6641,00 € beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **Begründung für die Gebühren und Auslagen der Forstbehörde:**

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19.06.2013 (GVBl. Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266), in der derzeit gültigen Fassung fallen für die Mitwirkung der zuständigen Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 € bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 € zzgl. 1.400,00 € für jedes weitere angefangene MW.

Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach bei einer Anlage mit 5,56 MW eine Gebühr in Höhe von 10.200,00 €. Die Gebühr auf der Grundlage des Besonderen Gebührenverzeichnisses von Landesforsten ist durch die Kreisverwaltung über den konzentrierenden Genehmigungsbescheid nach BImSchG zu erheben und an Landesforsten Rheinland-Pfalz weiterzuleiten.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.



---

## RECHTSGRUNDLAGEN

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24.02.2025 (BGBl. I Nr. 58)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 158)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.12.2023 (BGBl. I S. 394)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. I S. 323)
WHG	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2023 (BGBl. I S. 176)
LWG	Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

---

BBodSchV der	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), neu In Kraft getreten ab 01.08.2023, durch Artikel 2 v. 9.7.2021 (BGBl. I S. 2598)
ErsatzbaustoffV der	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S.186)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.3.2023 (BGBl. I S. 88)
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
DSchG	Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
Verwaltungs- vorschriften	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013  Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012